

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 St-LAG Strafbestimmungen

St-LAG - Lustbarkeitsabgabegesetz 2003

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.12.2024

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Steiermärkischen Abgabengesetzes, LGBI. Nr. 12/2010, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer
- a) die Anmeldung nach § 2 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
- b) die Beobachtung und Überprüfung von Veranstaltungen gemäß§ 8 verweigert.
- (2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 8000 Euro zu bestrafen.
- (3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde als Abgabenbehörde zu.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 12/2010, LGBl. Nr. 44/2013

In Kraft seit 01.05.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at